

# **Anlagerichtlinie für Geldanlagen des Landkreises Limburg-Weilburg**

## **Inhaltsverzeichnis**

|          |   |          |
|----------|---|----------|
| <b>1</b> | <b>Präambel</b>                             | <b>1</b> |
| <b>2</b> | <b>Geltungsbereich/Begriffsbestimmungen</b> | <b>1</b> |
| <b>3</b> | <b>Allgemeine Grundsätze</b>                | <b>2</b> |
| <b>4</b> | <b>Ziele des Anlagenmanagements</b>         | <b>3</b> |
| <b>5</b> | <b>Sicherheit und Anlageuniversum</b>       | <b>3</b> |
| <b>6</b> | <b>Anlageklassen/-formen</b>                | <b>3</b> |
| <b>7</b> | <b>Zuständigkeiten</b>                      | <b>4</b> |
| <b>8</b> | <b>Risikomanagement/Berichtswesen</b>       | <b>5</b> |
| <b>9</b> | <b>Wirksamkeit</b>                          | <b>5</b> |

## **1 Präambel**

Dem Landkreis Limburg-Weilburg obliegt als juristische Person des öffentlichen Rechts eine besondere Verantwortung in der Verwaltung öffentlicher Gelder. Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Dabei hat er finanzielle Risiken zu minimieren. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten (§ 52 Abs. 1 Hessische Landkreisordnung (HKO) i. V. m. § 92 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO)). Aus § 108 Abs. 2 HGO ergibt sich weiterhin die Verpflichtung, im Rahmen der pfleglichen und wirtschaftlichen Verwaltung des Vermögens bei Geldanlagen auf ausreichende Sicherheit zu achten, wobei diese einen angemessenen Ertrag bringen sollen. Einlagen sind mithin auf Grund dieser Vorschriften vereinbar, wenn sichergestellt ist, dass die Sicherheit Vorrang vor dem möglichen Ertrag hat.

Einlagen von Kommunen werden ab dem 1. Oktober 2017 nicht mehr vom freiwilligen Einlagensicherungsfonds bei Privatbanken geschützt. Mit dem Wegfall des Bestandschutzes sind die Einlagen bei Privatbanken zwar unsicherer geworden. Sie sind aber nicht als spekulativ zu bezeichnen.

Die Einlagensicherungsinstrumente der Sparkassen-Finanzgruppe und der Genossenschaftsbanken bieten ebenfalls keinen Schutz für die Einlagen der öffentlichen Hand. Gleichwohl besteht hier durch die Institutssicherung ein geringeres Risiko.

Ziffer 13 der Hinweise des Hessischen Innenministeriums zu Geldanlagen und Einlagensicherung vom 29. Mai 2018 sieht daher vor, dass die Kommunen eine Anlagensichtlinie zu erlassen haben, die von der kommunalen Vertretungskörperschaft (Kreistag) zu beschließen ist.

## **2 Geltungsbereich/Begriffsbestimmungen**

- (1) Diese Richtlinie gilt ab dem Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit für alle Kapital- und Geldanlagen des Landkreises Limburg-Weilburg und seiner Eigenbetriebe. Bei Beteiligungsgesellschaften, an denen der Landkreis mehrheitlich beteiligt ist, tragen die Vertreter des Landkreises für eine Umsetzung des Inhalts dieser Richtlinie in den gesellschaftlichen Organen Sorge. Bei Minderbeteiligungen, bei denen neben dem Landkreis nur hessische Gebietskörperschaften an der Gesellschaft beteiligt sind, versuchen die Vertreter des Landkreises auf eine Umsetzung des Inhalts dieser Richtlinie hinzuwirken.

- (2) Bereits bestehende Kapitalanlagen in laufenden Vertragsverhältnissen bleiben bis zu Ihrer Wiederanlage unberücksichtigt. Es ist jedoch anzustreben, die Anlagen möglichst zeitnah im Sinne dieser Richtlinie umzuschichten.
- (3) Der Begriff Kapital- und Geldanlage umfasst die Anlage von im Kassenbestand enthaltenen Zahlungsmitteln bei Kreditinstituten. Sofern von mittel- oder längerfristigen Anlagen gesprochen wird, ist ein Anlagenhorizont von länger als einem Jahr gemeint.

### **3 Allgemeine Grundsätze**

- (1) Es gelten die Grundsätze einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung. Eine Aufnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung einer zu tätigen Kapital- oder Geldanlage ist ausgeschlossen.
- (2) Der Haushaltsgrundsatz der stetigen Aufgabensicherung schließt Spekulationsgeschäfte aus.
- (3) Eine Geldanlage ist nur dann zulässig, wenn die Mittel innerhalb des Finanzplanungszeitraumes zur Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushaltes und zur Bildung einer Liquiditätsrücklage (§ 106 Abs. 1 HGO) nicht benötigt werden. Durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung ist zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen.
- (4) Es sind nur Anlagen in Euro zulässig. Geschäfte mit Zinsderivaten sind nicht zulässig.
- (5) Grundsätzlich sollen nur Geschäftsbeziehungen mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistern, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, eingegangen werden.
- (6) Bei Anlagen mit einem Anlagewert von mehr als 10 Mio. Euro hat regelmäßig eine fachkundige Beratung zu erfolgen. Der Inhalt der Beratung ist zu dokumentieren. Die Beratung beinhaltet die Prüfung, ob die Kapital- oder Geldanlage auf verschiedene Kreditinstitute zu verteilen bzw. ob die Anlage angemessen zu streuen ist. Eine Dokumentation hat auch zu erfolgen, wenn im Einzelfall von einer fachkundigen Beratung kein Gebrauch gemacht werden soll. Eine eigenverantwortliche Verwaltung der Kapital- oder Geldanlage durch Dritte ist ausgeschlossen.
- (7) Bei allen Kapital- und Geldanlagen sind von den in Frage kommenden Kreditinstituten sowie Finanzdienstleistern mehrere Angebote fristgerecht einzuholen und zu dokumentieren.
- (8) Das Vier-Augen-Prinzip ist bei allen Anlageentscheidungen zu wahren.
- (9) Das Erreichen der Anlagenziele ist durch die für Finanzen zuständige Organisationseinheit der Kreisverwaltung laufend zu überwachen.

## **4 Ziele des Anlagenmanagements**

- (1) Der Grundsatz Sicherheit vor Ertrag gilt auch in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen. In Abwägung zwischen den Aspekten Sicherheit und Ertrag wird der Sicherheit die höhere Priorität eingeräumt. Es gilt daher folgende Reihenfolge:
  - Sicherung des Kapitalstocks
  - Sicherheit des erwirtschafteten Ertrags
  - Angemessenheit des Ertrags
- (2) Die Erhaltung des nominellen Kapitals ist mindestens anzustreben. Deshalb ist dem Gebot der möglichsten großen Sicherheit Vorrang einzuräumen. Es gilt: Sicherheit vor Rentabilität.

## **5 Sicherheit und Anlageuniversum**

- (1) Sicherheit bedeutet, dass das Geld sowohl bei kurz- als auch bei mittel- bis längerfristig angelegten Anlagen in einem Zeithorizont von bis einschließlich 20 Jahren ausschließlich nur in solchen Titeln angelegt werden darf, die eine Rückzahlung des ganzen nominalen Kapitals gewährleisten (Rückzahlungsgarantie). Das bedeutet, dass 100% des mittel- und längerfristig gebundenen Anlagevolumens in Sicherheitsanlagen angelegt werden muss.
- (2) Sofern eine Kapital- oder Geldanlage bei einem Kreditinstitut geplant ist, das keinem Einlagensicherungs- oder Institutsschutz unterliegt, ist im Vorfeld eine Bonitätsprüfung durchzuführen, um festzustellen, ob das jeweilige Kreditinstitut bzw. der Finanzdienstleister in der Lage ist, das Geld zurückzahlen. Hierbei soll das Rating (bei Moody's mind. Baa, bei Standard & Poor's und Fitch mind. BBB) des Kreditinstituts als Orientierungshilfe herangezogen werden.
- (3) Eine Abtretung der Vertragspflichten an Dritte durch das Kreditinstitut ist vertraglich auszuschließen.

## **6 Anlageklassen/-formen**

- (1) Folgende Anlageklassen/-formen sind immer zulässig:
  - Tagesgeldkonto (ausschließlich bei deutschen Kreditinstituten)
  - Festgeldkonto (ausschließlich bei deutschen Kreditinstituten)
  - Bundeswertpapiere

- (2) Sollen Mittel in Anteilen an Investmentfonds im Sinne des Investmentmodernisierungsgesetzes angelegt werden, dürfen die Investmentfonds
- nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union verwaltet werden,
  - nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentteile,
  - nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung,
  - keine Wandel- und Optionsanleihen und
  - höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten.

## **7 Zuständigkeiten**

- (1) Die für Finanzen zuständige Organisationseinheit der Kreisverwaltung ist für die Anlage und Verwaltung von Kapital- und Geldanlagen sowie für die Durchführung dieser Richtlinie zuständig.
- (2) Der Finanzdezernent des Landkreises Limburg-Weilburg entscheidet unter Einbeziehung der Leitung der für Finanzen zuständigen Organisationseinheit der Kreisverwaltung über kurzfristige Anlagen des Kernhaushaltes. Der Finanzdezernent kann die Leitung der für Finanzen zuständigen Organisationseinheit ermächtigen, kurzfristige Anlageentscheidungen bis 10,0 Mio. € im Einzelfall zu treffen. Der Kreisausschuss ist in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten. Der Finanzdezernent ist zudem berechtigt, situationsbedingt (z.B. bei erheblichen Veränderungen der Lage an den Finanz- und Kapitalmärkten oder der gesamtwirtschaftlichen Lage) Einschränkungen zur Erhöhung der Sicherheit der Kapital- und Geldanlagen zu erlassen. Er berichtet hierüber dem Kreisausschuss und dem Kreistag in deren jeweiliger nächster Sitzung.
- (3) Der Kreisausschuss beschließt über mittel- und längerfristige Kapital- und Geldanlagen. Der Kreistag ist in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die Betriebsleitung entscheidet im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Organisationseinheit der Kreisverwaltung über kurzfristige Kapital- und Geldanlagen im Bereich des betreffenden Eigenbetriebes. Die Betriebskommission ist in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (5) Die Betriebskommission des jeweiligen Eigenbetriebs beschließt über mittel- und längerfristige Kapital- und Geldanlagen. Der Kreistag ist in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (6) Der Sonderdienst Revision der Kreisverwaltung überwacht die Einhaltung des Inhalts dieser Anlagerichtlinie.

## **8 Risikomanagement/Berichtswesen**

Die Überwachung zur Erreichung der Anlagenziele beinhaltet u.a.

- die laufende Überwachung der Zinsmärkte, so dass bei flexiblen oder variablen Anlagen zeitnah auf Zinsänderungen reagiert werden kann.
- das Erstellen bzw. Einholen von vierteljährlichen Berichten inklusive Prognosen zur weiteren Entwicklung und
- die regelmäßige Unterrichtung der Leitung der für Finanzen zuständigen Organisationseinheit der Kreisverwaltung über aktuelle Entwicklungen. Diese hat ihrerseits den Finanzdezernenten nach pflichtgemäßem Ermessen zu unterrichten.

## **9 Wirksamkeit**

Diese Richtlinie wird am Tag nach der Beschlussfassung durch den Kreistag wirksam. Sie ist jährlich auf ihre Aktualität zu überprüfen.